

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in den zurzeit geltenden Fassungen verpflichten sich nachfolgend genannte Gemeinden zu einer gemeinsamen Vorgehensweise zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger in Form der interkommunalen Zusammenarbeit:

Stadt Usingen

vertreten durch den Magistrat

Wilhelmstraße 1

61250 Usingen

und

der Stadt Neu-Anspach

vertreten durch den Magistrat

Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Präambel

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis zum 31.12.2022 alle Verwaltungsleistungen auch digital zugänglich zu machen. Die Verantwortung zum Aufbau der digitalen Verwaltung für Bürger und Unternehmen obliegt entsprechend der Vorgaben des OZG Umsetzungskataloges den Kommunen. Die Städte Usingen und Neu-Anspach sind in zahlreichen Verwaltungsbereichen interkommunal verflochten und werden daher auch die Antragsdigitalisierung im Sinne des OZG gemeinsam im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit realisieren.

§ 1

Form der Zusammenarbeit

Die Kommunen vereinbaren eine interkommunale Kooperation in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGG).

§ 2

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft

- 1) Die beiden Kommunen verpflichten sich auf Basis des vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Verwaltungsportals Civento zur Erarbeitung von digitalen Antragsverfahren bzw. entwickelt eigene Verfahren. .
- 2) Die beiden Kommunen werden über die vom Land Hessen sowie über die aus den Denkfabriken (Working – Spaces) der Ekom 21 GmbH zur Verfügung gestellten digitalen Anträge auf die jeweilige Struktur der Kommune angepasst und auf der jeweiligen Internetseite eingestellt bzw. verlinkt.
- 3) Der OZG-Umsetzungskatalog sowie die Funktion der beiden Städte als OZG-Musterkommune bildet den Rahmen der Zusammenarbeit und wird Zug um Zug durch Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Dabei ist die Anbindung an die Fachverfahren zu bedenken um eine möglichst medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu erhalten.
- 4) In die digitale Antragsbearbeitung werden die Vorgaben des IT - Sicherheitsbeauftragten eingebracht und berücksichtigt und die Verzeichnisse entsprechend ergänzt bzw. angepasst.

§ 3

Vereinbarung zur Kostenübernahme

Die beiden Kommunen beabsichtigen zu gleichen Teilen Arbeitszeit und Arbeitsaufwand in die jeweils zu erarbeitenden Prozesse einzubringen. Sollte dies nicht möglich oder praktikabel sein, vereinbaren die beiden Kommunen eine Verrechnung der entstehenden Personalkosten nach tatsächlich entstehendem zeitlichem Aufwand für die Anpassung und Entwicklung der digitalen Anträge. Zum Nachweis des Aufwandes werden die Kommunen entsprechende Stundenaufzeichnungen führen und auf Basis der jeweiligen KGSt-Werte für einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst verrechnen.

§ 4

Laufzeit

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- 2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- 1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

§ 6

Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Usingen, den _____

Für die Stadt Usingen

Für die Stadt Neu-Anspach

Steffen Wernard
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister

Dieter Fritz
1. Stadtrat

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat